

Satzungen des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V.“ (gekürzt VBB). Der VBB hat seinen Sitz in Miesbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1 a Verbandswappen

Als Verbandswappen wird ein Bienenkorb auf bayerischen Rauten in den Farben gelb, weiß/blau geführt. Die angeschlossenen Kreisverbände und Ortsvereine haben das Recht das Verbandswappen mit dem Zusatz ihres Verbands- oder Vereinsnamens zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der VBB erstrebt den Zusammenschluß aller Imker nach freien, demokratischen Grundsätzen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern im Interesse der Allgemeinheit in gemeinnütziger Weise zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung durchgeführt.

Im Hinblick auf die lebenswichtige Befruchtung der Kultur- und Wildpflanzen, deren Ertrag und Erhaltung vom Bienenbesuch abhängig ist, erstrebt der Verband die Verbreitung und Förderung der Bienenzucht im ganzen Land.

Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Vertretung der Mitglieder und der imkerlichen Belange in der Öffentlichkeit, bei Behörden und zweckdienlichen Organisationen,
2. Unterstützung aller Maßnahmen und Bestrebungen der Vereine und Mitglieder, die der Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Bienenzucht dienen,
3. Herausgabe von Richtlinien für eine planmäßige Bienenzucht, Beratung und Belehrung der Imker, Vorträge und Lehrkurse durch Bienenfachwarte mit Hilfe staatlicher Förderung.
4. Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten (Seuchen), Förderung der Zucht, insbesondere der Reinzucht, Ausbau des Körwesens und Anerkennung von Belegstellen.
5. Förderung des Wanderwesens und Verbesserung der Bienenweide,

6. Verbraucherberatung für den Absatz des heimischen Bienenhonigs.
7. Vertretung und Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten, soweit imkerliche Belange betroffen sind, Vermittlung von Versicherungen , Abgabe von Gutachten.
8. Unterstützung aller Maßnahmen zur Stärkung der natürlichen Umwelt,
9. Zusammenarbeit mit anderen Imkerverbänden auf der Basis der Selbstständigkeit in allen gemeinsamen Angelegenheit der deutschen Imker.

Zur Erreichung des Verbandszweckes wird bestimmt:

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953,
2. Der Verband erstrebt weder Gewinn an, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, wobei selbstverständliche Mittel, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Bienenzucht dienen, ausgenommen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verband darf niemanden durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verbandsaufbau.

§ 3 Mitglieder

Der VBB besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. außerordentlichen Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern, und
4. fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sowie Institute, Firmen oder Körperschaften (juristische Personen) Außerordentliche Mitglieder sind die selbstständigen Ortsvereine, Kreis- u. Bezirksverbände, die ihren Beitritt erklärt haben.

Personen, die sich um den Verband oder die Sache der Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Mitglieder des Vorstandes können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehren-Vorsitzende haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene Personen, Institute, Firmen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrag in die vom VBB an die Ortsvereine hinausgegeben Mitgliederlisten oder durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig, wenn innerhalb eines Monats kein Widerspruch seitens des Vorstandes des VBB erfolgt.

Mitglieder eines dem VBB angeschlossenen Imkervereins sind auch Mitglieder des VBB, wenn sie ihren Beitrag bezahlt haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Ableben,
2. Durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem VBB oder dem Ortsverein erklärt werden muß,
3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen.
4. Durch Ausschluss wegen verbandsschädigenden, satzungswidrigen und unehrenhaften Verhaltens.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein recht auf das Vermögen des VBB.

Ausschlussverfahren:

Den Ausschluss spricht die Vorstanderschaft des VBB aus. Dem Ausgeschlossenem steht das Recht zu, sich beim Verbandsausschuss schriftlich zu beschweren. Dieser kann abhelfen. Er entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschliessenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine Stellungnahme des zuständigen Ortsvereins einzuholen. Der Ausschliessungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschliessung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschliessungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann keinem dem VBB angeschlossenen Verein angehören und auch nicht von den Einrichtungen der Organisation Gebrauch machen. Der Ausschluss kann auf Zeit erfolgen. In diesem Fall ruhen während dieser Zeit alle Recht und Pflichten des Mitglieds und treten nach Ablauf der Ausschliessungszeit automatisch wieder in Kraft. Ehemalige Mitglieder die aus dem VBB ausgetreten sind oder ausgeschlossen worden sind scheiden damit auch zugleich aus allen Ehrenämtern, Kreisverbänden und Ortsvereinen aus.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Wahrnehmung seiner imkerlichen Interessen durch den VBB zu verlangen,
2. An Versammlungen und Veranstaltungen des VBB teilzunehmen,
3. Beim VBB Anträge zustellen (Das Stimmrecht regelt §§ 10 u. 14),
und
4. Die vom VBB geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und die den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

II. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des VBB zu unterstützen,
2. Die Satzungen des VBB und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
3. Die Verbandsbeiträge zu entrichten, und
4. Die Einrichtungen des VBB schonend zu behandeln. Jeder durch unsachgemässe Behandlung verursachte Schaden ist zu ersetzen.

Die ausserordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Verbandsaufbau

Zur Durchführung der Verbandsaufgaben und der Verwaltungsorganisation schliessen sich die Mitglieder zu Ortsvereinen, Kreis- und Bezirksverbänden zusammen:

1. Ortsvereine (sie können auch mehrere Orts umfassen),
2. Kreisverbände (die Ortsvereine eines oder mehrerer Landkreise),
3. Bezirksverbände (Kreisverbände eines oder mehrerer Regierungsbezirke).

Diese Vereine und Verbände werden als ausserordentliche Mitglieder beitragsfrei beim VBB geführt. Sie haben eigene Finanzhoheit und finanzieren sich durch eigene Beiträge selbst. Die Mitgliedsbeiträge für den VBB werden mit diesen Beiträgen erhoben und für sich an den VBB abgeführt. Auf Wunsch kann auch die Geschäftsstelle des VBB die Einziehung der Beiträge von den Ortsvereinen besorgen, ist dann aber zur Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages berechtigt.

Die Vereine und Verbände sind berechtigt, sich im Rahmen der Verbandsziele eigene Satzungen zu geben und sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Für Vereine und Verbände ohne eigene Satzungen gelten sinngemäss die Satzungen des nächst übergeordneten Verbandes, dem sie beigetreten sind.

Im Falle eines Bedürfnisses können für besondere Aufgaben Obmänner bestellt werden. Auch können sich einzelne Interessengruppen (z.B. Königinnenzüchter, Erwerbssimker usw.) zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschliessen.

III. Organe des VBB, deren Rechte und Pflichten

§ 8 Organe

Die dem VBB obliegenden Aufgaben werden besorgt:

- a) durch die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) die Vorstandschaft, und
- d) den Verbandsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden einzuberufen ist. Zu jeder Generalversammlung ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich einzuladen. Die Einladung hat im Verbandsblatt so rechtzeitig zu erscheinen, dass zwischen dem Ausgabetag und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von 3 Wochen liegt. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben, im Falle von Satzungsänderungen sind die zu ändernden §§ zu benennen.

Zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, 1/3 der stimmberechtigten Wahlbeauftragten oder mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten dieselben Bedingungen, wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, in dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglied des Ausschusses eine Niederschrift zu fertigen und von ihm, sowie dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann ergänzend durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jeder Kreisverband für je angefangene 30 Mitglieder seines Kreises (nicht jedoch für die ausserordentlichen Mitglieder) eine Stimme. Dieses Stimmrecht wird von Beauftragten ausgeübt, die alljährlich in der Mitgliederversammlung der Kreisverbände zu wählen sind. Es können sovielen Beauftragte gewählt

werden, als der Kreisverband Stimmen hat. Offene Abstimmung ist, mit Ausnahme der Wahl der drei Vorsitzenden zulässig.

Dem Verband angeschlossenen Einzelvereine haben Stimmrecht wie ein Kreisverband.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie ist jedoch nur solange beschlussfähig, als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten noch anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Änderung der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, die über Festsetzung der Verbandsbeiträge und Auslösung des Verbandes einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.

§ 11 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren,
- Genehmigung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- Änderung der Satzungen,
- Genehmigung der Verbandseinrichtungen geschäftlicher Art,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Vorstand und Ausschuss,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- endgültige Bescheidung von Beschwerden,
- Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,
- Auflösung des Verbandes.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des VBB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3.Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. oder 3.Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1.Vorsitzende an einer Vertretung des Verbandes verhindert ist.

§ 13 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des VBB besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden,
- dem 2.Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem 3.Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Kassier,
- dem Schriftführer und
- mindestens 2 Beisitzer (Beiräte).

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch zum Schluß des Kalenderjahres, in welchen die Neuwahl statt-zu finden hat. Die Amtszeit beginnt sofort nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Beisitzer ist offene Abstimmung zulässig. Erledigt sich ein Amt während der Amtsdauer, so erfolgt die Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Angestellte des VBB können nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

Die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder kann durch jede Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ oder sich zur ordentlichen Führung der Verbandsgeschäfte als untauglich erwiesen hat. Hierzu ist der Verbandsausschuss berechtigt.

Die Vorstandschaft führt die Aufgaben und Beschlüsse durch, die ihr von der Mitgliederversammlung und dem Verbandsausschuss übertragen wurden, trifft alle Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes und verwaltet das Vermögen nach dem genehmigten Haushaltsvoranschlag.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen worden sind und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch im Wege schriftlicher Erklärungen eingeholt und gefasst werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann ihnen im Verhältnis ihren Mühewaltung eine vom Ausschuss zu

bestimmende Aufwandsentschädigung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Für die Tätigkeit der Vorstandschaft kann vom Ausschuss ergänzend eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 14 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstand (§12) und den Vorsitzenden der Kreisverbände, sowie dem Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt ist, dieser jedoch ohne Stimmrecht.

Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beantragen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 8 Mitglieder anwesend sind: Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In Angelegenheiten, welche eigenen persönliche Belange von Ausschussmitgliedern betreffen, ruht deren Stimmrecht.

Der Ausschuss ist berechtigt, die aufgestellten Obmänner der Sachgebiete, sowie Mitglieder der Vorstandschaft nach Bedarf zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben nur beratende Stimme.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und einem anwesendem Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz barer Auslagen kann gewährt werden.

§ 15 Aufgaben des Verbandsausschusses

Die Zuständigkeiten des Verbandsausschusses erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 11).

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Behandlung von fachlichen Fragen der Bienenzucht,
2. Die Vorbehandlung des Haushaltvoranschlags und des Arbeitsplanes,
3. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen von Verdiensten auf dem Gebiete der Bienenzucht,
4. Vorbehandlung aller Vorlagen und Anträge für die Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die Vorstand nicht allein erledigen will,

6. Ausarbeitung der notwendigen Geschäftsordnung. Beratung des Dienstvertrages (gegebenfalls) mit dem Geschäftsführer.
7. Die Verfügungssumme des Verbandsausschusses beträgt bis zu 1000 DM im Einzelfall im Rahmen des Haushaltvoranschlages.

Der Haushaltvoranschlag ist den Kreisvorsitzenden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen, dies jedoch nur, wenn die Bezirksverbandsvorsitzenden den Ausschuß bilden (Siehe auch § 22).

IV. Allgemeines

§ 16 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenrevisoren, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus, erstmals durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Los. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung, besonders auch nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und Bericht darüber an die Organe des VBB zu erstatten. Mindestens einmal jährlich haben sie eine unangemeldete Prüfung durchzuführen. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, zu den Prüfungen einen vereidigten Bücherrevisor bei zu ziehen.

§ 17 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Zwecke des VBB nötigen Mittel werden beschafft:

1. Durch Verbandsbeiträge,
2. Aus Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes,
3. Aus sonstigen Zuwendungen.

§ 18 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus den angesammelten Geldbeträgen und dem Wert des Inventars.

Wenn der Verband vorübergehend Vermögen ansammelt, so gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen, das für vorher bestimmte Zwecke der Förderung der Bienenzucht in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem das Vermögen die erforderliche Höhe erreicht hat und die Durchführung der geplanten Aufgaben möglich und zweckmäßig ist.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten der Mitglieder, Vereine und Verbände untereinander, deren Beilegung in den Vereinen, Kreis- oder Bezirksverbänden nicht gelang, können an den VBB heran getragen werden, der die formellen Aufgaben übernimmt.

Es entscheidet ein Schlichtungsausschuss aus 4 Personen mit je einer Stimme. Sie werden zur Hälfte von den streitenden Parteien benannt und dürfen nicht den Vereinen oder Verbänden der streitenden Parteien angehören. Ist der VBB beteiligt, so kann er nur solche Mitglieder vorschlagen, die weder im VBB, noch in zuständigen Vereinen, Kreis- und Bezirksverbänden ein Amt bekleiden.

Die streitenden Parteien sind zum Schlichtungsverfahren zu laden.

Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses liegt darin, einen gerechten Ausgleich zu suchen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, oder wird eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses seitens einer oder beider Parteien abgelehnt, bleibt der Rechtsweg offen. Die Kosten des Schlichtungsausschusses können einer oder beiden Parteien nach freiem Ermessen auferlegt werden. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäss zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Stimmberechtigten (§10) nach vorheriger Beratung im Ausschuss aufgelöst werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen darf nur in folgender Weise verwendet werden:

- Etwa eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen der Mitglieder erhalten die betreffenden Mitglieder zurück,
- Das darüber hinaus vorhandene Vermögen muss auf eine oder mehrere Imkerorganisationen oder auf den Staat übergehen mit der ausdrücklichen Auflage, dass es nur zur ausschliesslichen und unmittelbaren Förderung und Verbreitung der Bienenzucht verwendet werden darf. Die zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung hat hinsichtlich des hiermit ausdrücklich zweckgebundenen Vermögens nur die im vorhergehenden Satz genannten Empfänger durch einfache Stimmmehrheit namentlich zu bestimmen.

§ 22 Schlußbestimmungen

Vorstehende Satzung gelangt mit dem Tages des Eintrags in das Vereinsregister Wirksamkeit.

Sie ist erstellt im Hinblick auf die gegenwärtig zu erwartenden Mitgliederzahl und das Verarbeitungsgebiet des VBB. Bei eintretenden erheblichen Veränderungen ist durch Änderung der die Verbandsorgane betreffenden §§

dafür Sorge zu tragen, dass der Verband und seine Organe funktionsfähig und bei bestmöglicher Eignung wirtschaftlich bleiben, um die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen.

In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Auskunft gibt, ist die Entscheidung des Verbandsausschusses solange massgebend, bis die Mitgliederversammlung endgültig Beschluss gefasst hat.

Vorstehende Satzungen wurde bei der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1957 angenommen und werden zum Registergericht Miesbach zur Eintragung angemeldet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
Josef Obermaier, Flori Egger, Hans Maschek und andere.

Der Verein „Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V.“ wurde am 10. Mai 1957 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach, Band 3, Seite 57 unter der Nummer 158 eingetragen.

Satzungsänderungen § 5 vom 17.2.1969, §§ 2, 3 und 5 vom 15.9.1974, § 10 vom 20.9.1981 und § 12 vom 23.09.2007 sind berücksichtigt.